

Bekanntmachung

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten und Wochenmärkten in der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) und der §§ 69 und 155 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Art. 81 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I Seite 1626) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2019 nachstehende Siebte Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten und Wochenmärkten in der Stadt Neustadt (Hessen) vom 15. Mai 1975 in der Fassung vom 20. März 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Krammarkt erstreckt sich auf alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 67 GewO), des Jahrmarktverkehrs (§ 68 GewO) sowie auf alle übrigen Nahrungs- und Genussmittel und -erzeugnisse, einschließlich geistiger Getränke sowie freiverkäufliche Arznei- und Heilmittel. Soweit besondere Erlaubnisse erforderlich sind, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.
- (2) Der Verkauf von explosiven Stoffen, insbesondere von Feuerwerkskörpern und Schießpulver, ist verboten. Auch dürfen anstößige, feuergefährliche oder solche Gegenstände nicht feilgeboten werden, durch welche die Besucher der Veranstaltung belästigt oder gefährdet werden könnten.
- (3) Auf dem Wochenmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern folgende Waren zum Verkauf feilbieten:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung:

Bei Verstößen gegen diese Marktordnung oder die öffentliche Ordnung oder gegen Weisungen der Beauftragten der Stadt kann die Bereitstellung eines Standplatzes verweigert oder ein bereits zugeteilter Standplatz wieder entzogen werden. Dies gilt auch dann, wenn von dem Standplatz eine Belästigung der Marktbesucher durch übermäßigen Lärm ausgeht.

Artikel III

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Das Standgeld beträgt anlässlich des

<u>Kirmesmarktes</u>	<u>4,00 € je lfdm</u>
<u>Weihnachtsmarktes</u>	<u>8,00 € je lfdm</u>
<u>Wochenmarktes</u>	<u>1,00 € je lfdm, mindestens jedoch 5,00 €.</u>

Teile eines laufenden Meters werden auf einen vollen Meter aufgerundet. Das Standgeld ist zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.

Wird bei den Krammärkten von den Marktbeschickern Strom aus städt. Gebäuden oder den aufgestellten Festplatzverteilern bezogen, ist hierfür eine Pauschale

bei Fahrbetrieben (Karussell o.ä.) von 20,-- €

bei Imbissbetrieben von 10,-- €

zu zahlen.

Im § 6 Abs. 2 wird die Angabe zur Höhe des Standgeldes auf 3,00 € je lfdm. geändert.

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Neufassung:

Die für den Marktbetrieb allgemein gültigen sonstigen Vorschriften, insbesondere die

Gewerbeordnung, das Hessische Gaststättengesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Hygiene-Vorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Preisangabenverordnung, Eichgesetz, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessische Bauordnung sowie die Richtlinien über fliegende Bauten, sind zu beachten.

Artikel V

Im § 9 Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt geändert:

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 26 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724), findet Anwendung.

Im § 9 Abs. 2 wird der Hinweis auf die Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wie folgt geändert:

... zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430),

Artikel VI

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Neustadt (Hessen), den 17. Dezember 2019

Stadt Neustadt (Hessen)
Der Magistrat

Thomas Groll
Bürgermeister